

Rat der Stadt - 12.12.2005 - öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 57 - Drucksache Nr. 05-3134

Antrag der Fraktion Die Linke.Offene Liste
Keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit - Beachtung bei Vergabe und Beschaffung

OB/10 Büro OB Br/2108

Beschluss

Der Rat möge beschließen:

1. Im Beschaffungswesen und bei Ausschreibungen finden künftig nur Produkte Berücksichtigung, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Dies ist durch eine Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung nachzuweisen.
2. Bei folgenden Produktgruppen und Produkten aus Asien, Afrika oder Lateinamerika, die Verwaltung und Beteiligungsunternehmen möglicherweise im Einkauf beziehen, kommt nach Auskunft von Fachleuten ausbeuterische Kinderarbeit vor:

- Sportartikel, Arbeits- und Sportbekleidung, Spielwaren
- Teppiche, Wohn- und Bürotextilien
- Natursteine, Pflastersteine (z.B. aus China)
- Lederprodukte (z.B. Arbeitshandschuhe, Bälle)
- Billigprodukte aus Holz
- Agrarprodukte wie Kakao, Orangensaft oder Tomaten

3. Die Überprüfung der Einhaltung kann u.a. wie folgt erfolgen:

Produkte mit einem anerkannten Siegel werden nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt. Hierbei handelt es sich derzeit um

- das Rugmark-Siegel für Teppiche ohne Kinderarbeit
- Produkte mit dem TransFair-Siegel (Orangensaft, Tee, Kaffee)

Für diese Produkte sind weitere Nachweise nicht erforderlich.

Bei Produkten ohne diese Siegel müssen die anbietenden Firmen einen Verhaltenskodex, eine Sozialklausel oder sonstige Selbstverpflichtung vorlegen, in dem oder der entweder bestätigt wird,

- dass weder sie noch ihre Zulieferfirmen die Produkte mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt haben

oder

Fortsetzung Beschluss nächste Seite

Fortsetzung Beschluss

- dass das Unternehmen für das angebotene Produkt aktive und zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit betreibt (z.B. die Erarbeitung von wirksamen Kontrollmechanismen für Zulieferbetriebe, aber auch Maßnahmen zur Rehabilitation und sozialen Eingliederung der betroffenen Kinder oder zur Verbesserung der Einkommenssituation der Familien).

Die Selbstverpflichtung ist als Vertragsbestandteil in die Auftragsvergabe aufzunehmen.

4. Eine Überprüfung, ob die Selbstverpflichtung eingehalten wird, kann durch die städtischen Vergabestellen schwer geleistet werden. Ein Bekanntwerden von falschen Angaben wird nur im Einzelfall durch Hinweise von internationalen Menschenrechtsorganisationen wie "Terre des Hommes" oder "Earthlink – Netzwerk für Mensch und Natur" möglich sein. Um hier den Kommunikationsfluss zu gewährleisten, wird es sinnvoll sein, die betroffenen Vergabestellen regelmäßig über den aktuellen Stand der Entwicklung zum Thema "Verhaltenskodizes von Firmen im Bereich ausbeuterischer Kinderarbeit" (und damit auch über "Schwarze Schafe") zu informieren. Die dafür verantwortliche Verwaltungseinheit ist umgehend zu benennen. Sollte sich herausstellen, dass eine Firma den Zuschlag bekommen hat, deren Selbstverpflichtung nur auf dem Papier besteht, liegt ein Vertragsverstoß vor; die Firma kann rechtlich belangt und von künftigen Ausschreibungen oder Aufträgen ausgeschlossen werden.
5. Die Öffentlichkeit und die Geschäftspartner der Stadt sind über den Beschluss zu informieren. Die Vertreter von Rat und Verwaltung in den städtischen Eigenbetrieben und Beteiligungsgesellschaften sind aufgefordert, entsprechend den oben genannten Beschlusspunkten einzuwirken.

Beratungsergebnis

- einstimmig -